

formuliert Die Voraussetzung dafür war eine bedeutende Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses im Gefolge der Zerschlagung des Faschismus am Ende des zweiten Weltkriegs, wodurch den europäischen Völkern die Wiedererlangung ihres Selbstbestimmungsrechts ermöglicht und die Entfaltung der nationalen Befreiungsbewegung in den Kolonien wesentlich erleichtert wurde.

Wie alles andere Recht sind auch die Menschenrechte Klassenrecht und in der sozialen Auseinandersetzung geboren. Die bürgerlichen Menschenrechte, die die Heiligkeit des Privateigentums zum Kriterium der Freiheit erhoben, dienten ebenso der Zerschlagung der feudalen Fesseln wie der Entwicklung neuer, weit wirksamerer, weil weniger sichtbarer Fesseln durch das kapitalistische Privateigentum. Das gilt nicht nur im Hinblick auf den einzelnen und insbesondere das Proletariat. Es gilt auch im Hinblick auf ganze Länder und Völker. Kolonialismus und Krieg, Rassismus und Völkermord waren deshalb für das Völkerrecht dieser Periode durchaus normale Erscheinungsformen der internationalen Betätigung des Privateigentums. Eine Gesellschaft, die auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruhte, die den Krieg als „heilsam und gut“ bezeichnete<sup>3/</sup> und die Masse der Menschheit durch koloniale Unterdrückung vom völkerrechtlichen Verkehr ausschloß, konnte schlechterdings kein Völkerrecht entwickeln, das die Förderung der Menschenrechte als Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit der Staaten fordert.

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution von 1917 leitete eine neue Epoche im Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte ein. Sie verband die Befreiung des Menschen von der Ausbeutung mit der Befreiung der Völker von nationaler und kolonialer Unterdrückung. Das Leninsche Dekret über den Frieden wie die Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes verkündeten den Beginn einer neuen Ära sowohl der Menschenrechte als auch der internationalen Beziehungen — eine Ära, in der aus den humanistischen Träumen der Aufklärung über Frieden, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durch die Überwindung der auf dem Privateigentum beruhenden Isolierung der einzelnen voneinander und von der Gesellschaft erfüllbare Forderungen an die Wirklichkeit wurden. Zu den grundlegenden Elementen, die die Oktoberrevolution ins Völkerrecht trug, gehört die Respektierung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Wahrung des Friedens und die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Aber erst als es 1945 mit dem Sieg über den Faschismus gelang, diese Grundsätze als Normen des allgemeinen Völkerrechts zu etablieren, erst als das Recht der Staaten, Kriege zu führen und andere Völker kolonial zu unterdrücken, durch die Pflicht zur friedlichen Zusammenarbeit, durch die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der souveränen Gleichheit aller Staaten ersetzt war, erst da war der Boden dafür bereitet, auch die Förderung der Menschenrechte als Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit der Staaten allgemein zu stellen.

Es ist deshalb keineswegs zufällig, daß wir erstmalig in der UNO-Charta diese Aufgabenstellung finden und daß sie unmittelbar mit der Erhaltung und Sicherung des Friedens verbunden worden ist.

<sup>3/</sup> Lüder, Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1889, S. 198 f.

## Die Zielsetzung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte

Gestützt auf die Erfahrungen im Kampf gegen den Faschismus, wird in der UNO-Charta die Sicherung des Friedens als eine Grundvoraussetzung für den Genuß der Menschenrechte betrachtet und der Kampf um die Sicherung eines auf der Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten beruhenden Friedens mit der Förderung der Menschenrechte verbunden.

„Um Verhältnisse der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind, fördern die Vereinten Nationen“ — wie es in Art. 55 Buchst. c der UNO-Charta heißt — „die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion“.

Diese Bestimmung ist wichtig. Sie beschreibt die Kompetenzen und die Zielsetzung der Vereinten Nationen in der Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Vereinten Nationen übernehmen nicht die Garantie von Menschenrechten, sondern sie fördern die Zusammenarbeit der Staaten, deren Zuständigkeit auf diesem Gebiet vorausgesetzt wird. Sie tun das nicht, um die Souveränität der Staaten einzuschränken oder auszuhehlen, sondern im Gegenteil, um freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die sich auf die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker gründen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker erscheint als Bindeglied zwischen den Menschenrechten des einzelnen und der staatlichen Souveränität. Nirgends in der UNO-Charta werden Menschenrechte und staatliche Souveränität einander gegenübergestellt.

Das hat bürgerliche Juristen und Politiker nicht daran gehindert zu versuchen, das Prinzip der Achtung der Menschenrechte in ein Instrument des kalten Krieges zu verwandeln und zur Unterwanderung der souveränen Gleichheit der Staaten zu mißbrauchen. Seit Jahren wird — insbesondere von amerikanischen Völkerrechtlern — an der Rechtfertigung und Institutionalisierung der sog. humanitären Intervention gearbeitet.<sup>4/</sup> Hier soll die Verletzung des Interventionsverbots mit einem angeblichen Schutz der Menschenrechte gerechtfertigt werden, wobei im allgemeinen ziemlich deutlich wird, daß unter Menschenrechten die Sicherung des Privateigentums und seiner Bewegungsgesetze verstanden wird.

Für alle diese Theorien gibt es in der UNO-Charta keine Rechtsgrundlage. Sie ist weder die Verfassung eines Weltbundesstaates mit starker Exekutive noch das Statut einer Rückversicherungsgesellschaft des internationalen Monopolkapitals. Sie ist vielmehr die Charta einer Organisation, die — wie es im Art 2 Ziff. 1 ausdrücklich heißt — auf dem „Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“ beruht. Und wie sich aus Art. 2 Ziff. 7 ergibt, berechtigt keine Bestimmung der Charta die Vereinten Nationen, „sich in Angelegenheiten einzumischen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines jeden Staates gehören“.

<sup>4/</sup> Vgl. die Berichte von R. B. T. I. I. an die Konferenzen der International Law Association (ILA): 54. Konferenz, Haag 1970, p. 633; 55. Konferenz, New York 1972, p. 608; 56. Konferenz, New Delhi 1974, p. 217; 57. Konferenz, Madrid 1976, mit weiteren Hinweisen.